

S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde-
feuerwehr
– Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je angefangene Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet. Bei blindem Alarm wird eine Stunde vergütet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung entsprechend der Anwendung der Absätze 1 bis 3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen, bei entsprechendem Nachweis, in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 Euro je Stunde, jedoch nicht mehr als 80,00 Euro pro Tag, ersetzt. Wenn kein Verdienstausfall entsteht, wird bei einer Inanspruchnahme bis

zu einem halben Tag ein Pauschalbetrag von 20,00 Euro, bis zu einem ganzen Tag ein Pauschalbetrag von 35,00 Euro gewährt.

- (2) Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 Satz 2.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,00 Euro gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauchheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von

a) Feuerwehrkommandant/Gesamtkommandant	1.320,00 Euro
b) stellvertretender Feuerwehrkommandant/Gesamtkommandant	660,00 Euro
c) Abteilungskommandant Lauchheim	660,00 Euro
d) stellvertretender Abteilungskommandant Lauchheim	330,00 Euro
e) Abteilungskommandant Hülen und Röttingen	300,00 Euro
f) stellvertretender Abteilungskommandant Hülen und Röttingen	150,00 Euro
g) Jugendfeuerwehrwart	440,00 Euro
h) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150,00 Euro
i) je Betreuer der Jugendfeuerwehr	75,00 Euro
j) Leitung Kindergruppe	220,00 Euro
k) stellvertretende Leitung Kindergruppe	75,00 Euro
l) Leitung Altersabteilung	200,00 Euro
m) Abteilungs-Gerätewart pro Stunde	10,00 Euro
n) Atemschutzgerätewart pro Stunde	10,00 Euro
o) Wartung Funk und Batterie pro Stunde	10,00 Euro
p) Übungsentschädigung je Aktivem	52,00 Euro
- (2) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate der Funktion gewährt.
- (3) Bei Personalunion von zwei oder mehr Funktionen gilt die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 der höchsten Funktion.

§ 4

Entschädigung für Brandsicherheitswache und Sonderdienste

Die Entschädigung für die Übernahme einer angeordneten Brandsicherheitswache sowie für Umzugsbegleitung, Parkplatzdienst, Fahrzeug- und Geräte-TÜV, Brandverhütungsschau und sonstige Sonderdienste beträgt pro angefangene Stunde 10,00 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 11.11.1992 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweise:

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Lauchheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 23.11.2017

gez.

Andrea Schnele

Bürgermeisterin

Daten der Satzung:	Beschlussdatum Gemeinderat:	Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Stadtanzeiger Nr.):	Tag des Inkrafttretens:
Satzung	23.11.2017	14.12.2017 (Nr. 50)	01.01.2018